

GD / Interpellation SVP-Fraktion vom 11. März 2025

Meinungs- und Medienvielfalt statt Kontrolle durch die WHO

Antwort der Regierung vom 22. April 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 11. März 2025 nach den Auswirkungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), die geändert und auch von der Schweiz im Jahr 2024 verabschiedet wurden. Sie sieht es als besonders kritisch an, dass die revidierten IGV nationale und kantonale Behörden direkt zur Bekämpfung von «Fehl- und Desinformation» verpflichten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die IGV (2005) regeln die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, um die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, davor zu schützen und dagegen Gesundheitsschutzmassnahmen einzuleiten, auf eine Art und Weise, die eine unnötige Beeinträchtigung des internationalen Verkehrs und Handels vermeidet. Sie sind das Regelwerk zur Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erklärte sich in ihrer Stellungnahme mit den vorgeschlagenen Anpassungen der IGV (2005) einverstanden. Die Regierung folgte dieser Stellungnahme (Vernehmlassungsantwort vom 24. Februar 2025¹). Die Zustimmung setzt voraus, dass die Anpassungen der IGV, wie in der Analyse des Bundes formuliert, für die Schweiz keine Gesetzesänderungen, keine finanziellen Auswirkungen, keine neuen Strukturen und keine zusätzlichen Ressourcen erfordern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Auswirkungen haben die neuen IGV der WHO auf den Kanton St.Gallen (finanzielle Folgen, Gesetzesanpassungen, neue Strukturen, zusätzliche Ressourcen)?*

Wie von der GDK gefordert und in der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) verlangt, dürfen die Anpassungen für die Kantone keine Kompetenzeinschränkungen, keine finanziellen Auswirkungen, keinen zusätzlichen Ressourcenaufwand, keine neuen Aufgaben und keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene auslösen. Der Bund bzw. das Bundesamt für Gesundheit (BAG) haben die Anpassungen sorgfältig analysiert und dabei festgestellt, dass die Schweiz bereits über die nötigen Kapazitäten zur Prävention, Vorbereitung und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen verfügt, wie sie in den angepassten IGV definiert sind. Es sind keine Gesetzesänderungen notwendig, um die Anpassungen der IGV in der Schweiz umzusetzen. Die Verpflichtungen, die sich aus den Anpassungen ergeben, können im Rahmen der bestehenden Strukturen und Ressourcen erfüllt werden.

¹ Vgl. www.sg.ch/news/sgch_aussenbeziehungen/2025/02/anpassungen-der-internationalen-gesundheitsvorschriften--2005-.html.

2. *Ist es mit der direktdemokratisch-freiheitlichen Verfassung und der freien Medienlandschaft des Kantons St.Gallen vereinbar, dass ein internationaler Vertrag wie die IGV den Bund und die St.Galler Behörden direkt zur Bekämpfung von «Fehl- und Desinformation» verpflichtet?*

Die vorliegenden Anpassungen tragen hauptsächlich zur gegenseitigen Information unter Vertragsstaaten über den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Harmonisierung der Massnahmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. Die IGV (2005) zielen darauf ab, die internationale Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu koordinieren. Die IGV zwingen der Schweiz keinerlei Massnahmen auf, sie ist nach wie vor souverän und kann über die eigene Gesundheitspolitik, einschliesslich der Bekämpfung von «Fehl- und Desinformation», entscheiden.

Die Grundrechte in der Schweiz sind durch die Bundesverfassung (SR 101) und das Völkerrecht – insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (SR 0.101) – jederzeit geschützt. Die Schweiz schliesst keine Staatsverträge ab, die gegen diese Grundrechte verstossen.

3. *Ist die Regierung bereit, sich beim Bundesrat für eine Ablehnung der Änderungen (Opting-Out) der IGV bis spätestens 19. Juli 2025 einzusetzen?*

Nein, denn die Regierung befürwortet in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2025 die Anpassungen der IGV (2005) unter dem Vorbehalt, dass die Anpassungen, wie in der Analyse des Bundes formuliert, für die Schweiz und damit auch für die Kantone keine finanziellen Auswirkungen haben und keine Gesetzesänderungen, neue Strukturen oder zusätzliche Ressourcen erfordern.

4. *Wie hoch sind die Kosten der WHO-Mitgliedschaft für die Schweiz insgesamt?*

Diese Kosten sind der Regierung nicht bekannt.